

Die Rechtsmittel (Art. 308 – 334)

Kurt Blickenstorfer, Rechtsanwalt
Ivo Hungerbühler, Rechtsanwalt

Ziel des Verfahrens: Gerechte Urteile

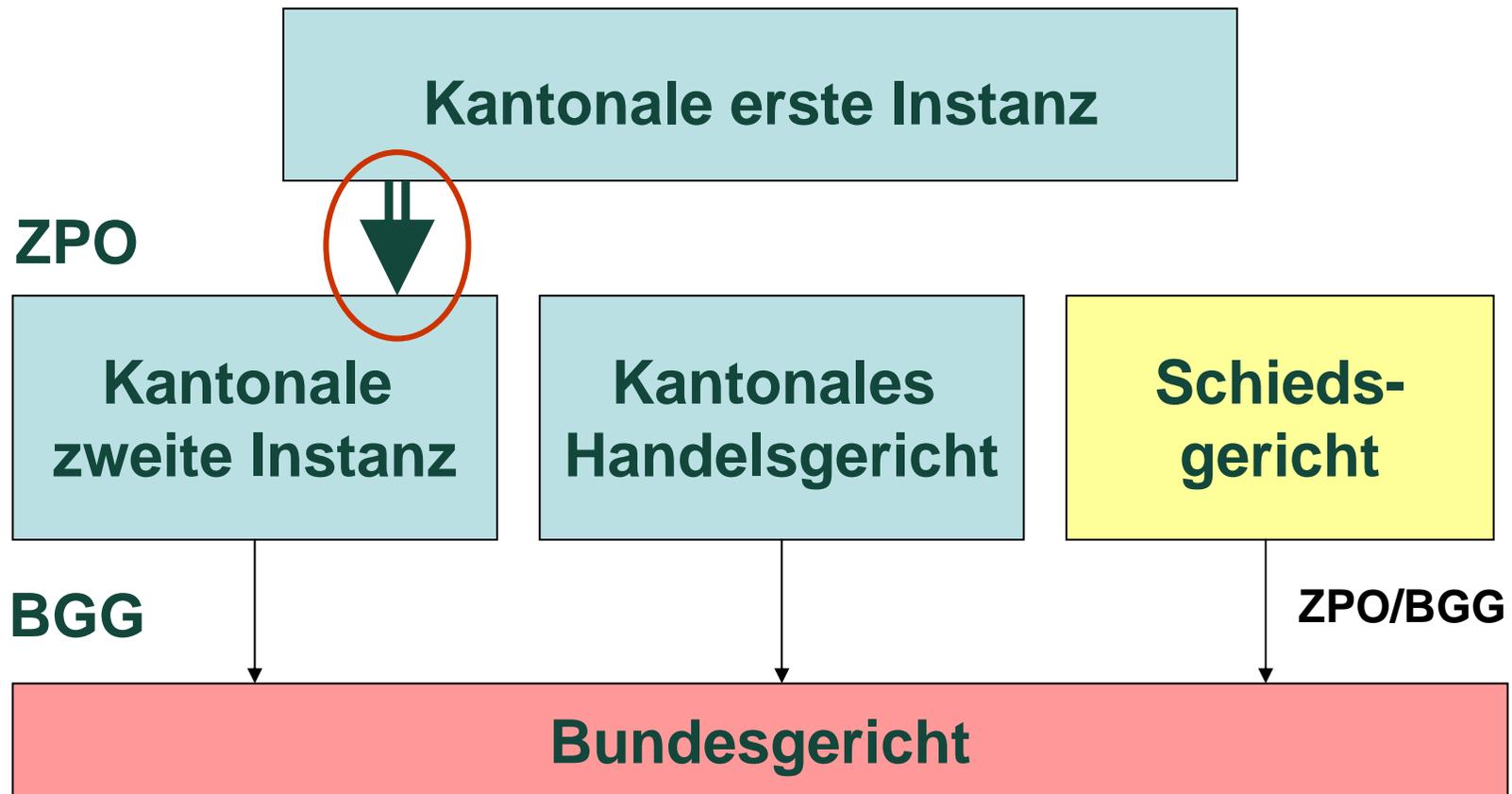
dies bedingt:

Ausgebautes Rechtsmittelsystem

was zur Folge hat:

Langwierige und teure Prozesse

Rechtsmittelsystem



Die eidgenössische ZPO hat einen Mittelweg gesucht

Keine Einheitsbeschwerde wie beim Bundesgericht,
sondern drei Rechtsmittel und zwei Behelfe

- Ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel:
Berufung
- Ausserordentliche und unvollkommene Rechtsmittel:
Beschwerde und Revision
- Behelfe: *Erläuterung und Berichtigung*

Erläuterung und Berichtigung (Art. 334)

Zweck: Keine Änderung, sondern nur
Klarstellung des Entscheides

Voraussetzung:

- Unklares, widersprüchliches oder unvollständiges Dispositiv oder
- Dispositiv steht im Widerspruch zur Begründung

Gesuch: an den *iudex a quo* oder
ohne Gesuch von Amtes wegen

Rechtsmittel: Zweistufiges Verfahren

Abgrenzung

Artikulationsfehler

Mangelhafte
oder
fehlerhafte
Formulierung

Berichtigung

Denkfehler

Inhaltlicher
Fehler

Rechtsmittel

Wichtigste Änderungen während dem Gesetzgebungsverfahren

Vorentwurf der Expertenkommission

Vernehmlassung

Entwurf des Bundesrates

Parlamentarische
Beratung und Bereinigung

Endfassung
ZPO

~~Allgem. Teil Rechtsmittel~~

~~Rekurs~~

Einheitliche Fristen

Einschränkung Novenrecht

Anfechtungsobjekt (Art. 308/319)

Berufung

- End- und Zwischenentscheid
- Vorsorgliche Massnahmen

- Nicht-vermögensrechtliche Zivilsachen
- Streitwertgrenze: CHF 10'000.--

Beschwerde

- End- und Zwischenentscheid sowie vorsorgliche Massnahmen, die nicht der Berufung unterliegen
- Speziell vorgesehene Fälle
- Fälle, bei denen ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht
- Rechtsverzögerung oder -verweigerung
- Keine Streitwertgrenze

Keine Berufung, aber Beschwerde möglich

- Streitwert unter CHF 10'000.-- in vermögensrechtlichen Zivilsachen
- Vollstreckungsentscheid (Art. 309 lit. a)
- SchKG-Angelegenheiten (Art. 309 lit. b):
 - Rechtsöffnung
 - Arrest
 - Bewilligung Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung
 - Aufhebung Rechtsstillstand
 - Bewilligung nachträglicher Rechtsvorschlag
 - Aufhebung und Einstellung der Betreibung
 - Entscheide des Konkurs- oder Nachlassgerichtes
- Insbesondere prozessleitende Verfügungen
- Kostenentscheid (GK und/oder PE) allein (Art. 110 ZPO)

Weder Berufung noch Beschwerde gegen

- **Entscheide der einzigen kantonalen Instanz, d.h. des**
 - **Obergerichtes oder**
 - **Handelsgerichtes**
- **Entscheide eines Schiedsgerichtes**

Rechtsmittelgründe

Berufung

(Art. 310)

- **Unrichtige Rechtsanwendung**
- **Unrichtige Feststellung des Sachverhaltes**

Beschwerde

(Art. 320)

- **Unrichtige Rechtsanwendung**
- **Offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes, d.h. grundsätzlich nur**
 - **bei Aktenwidrigkeit oder**
 - **aufgrund falscher Rechtsanwendung (z.B. falsche Beweislastverteilung)**

Revisionsgründe (Art. 328)

Nur gegen rechtskräftigen Entscheid

Beim iudex a quo

Gründe:

- Nachträgliche erhebliche Tatsachen oder Beweise
- Einwirkung auf Entscheid durch strafbare Handlung
- Unwirksame Prozessabschreibung (z.B. bei Vergleich)
- Verletzung der EMRK

Kein Revisionsgrund: Verfahrensfehler

Noven

Berufung

(Art. 317)

- **Neue Tatsachen und Beweismittel nur, wenn**
 - a) nicht schon vor erster Instanz mit zumutbarer Sorgfalt möglich
 - b) ohne Verzug vorgebracht
- **Klageänderung nur, wenn**
 - a) Art. 227 Abs. 1 ZPO erfüllt und
 - b) Noven wie oben gegeben.

Beschwerde

(Art. 326)

- **Keine neuen Tatsachen und Beweismittel**
- **Keine neuen Anträge**

Einreichung der Berufung (Art. 311)

- Wo? - Bei der Rechtsmittelinstanz (*iudex ad quem*)
- In welcher Form? – Schriftlich
- Wann? – Innert 30 Tagen (keine Fristerstreckung möglich)
- Wie? – Mittels vollständiger Berufungsschrift, d.h. mit
 - Anfügung des erstinstanzlichen Entscheids
 - Berufungsanträgen
 - Berufungsbegründung

Vorprüfung der Berufung (Art. 312 I)

- Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Berufungen, z.B.
 - wegen klar verpasster Berufungsfrist
 - wegen fehlender Berufungsfähigkeit des vorinstanzlichen Entscheids
- Nichteintreten auf offensichtlich unbegründete Berufungen, z.B.
 - wegen Aussichtslosigkeit
 - wegen fehlender Berufungsbegründung
- Anordnung prozessleitender Verfügungen, z.B.
 - unentgeltliche Rechtspflege
 - Entzug der aufschiebenden Wirkung

Berufungsantwort (Art. 312 f.)

- Zustellung der Berufungsschrift an die Gegenpartei durch die Rechtsmittelinstanz
- Aufforderung zur Erstattung der Berufungsantwort
- Erhebung einer allfälligen Anschlussberufung

Summarisches Verfahren (Art. 314)

- Fristen für Berufung und Berufungsantwort nur 10 Tage (anstatt 30 Tage)
- Anschlussberufung nicht möglich
- Keine Gerichtsferien (Art. 145 II lit. b)

Aufschiebende Wirkung (Art. 315)

- Grundsatz der Teilrechtskraft, das heisst:
Berufung hat nur im Umfang der Berufungsanträge und Anschlussberufungsanträge aufschiebende Wirkung.
- Aufschiebende Wirkung ist die Regel; Entzug der aufschiebenden Wirkung (Anordnung der vorzeitigen Vollstreckbarkeit) ist die Ausnahme.
- Anders bei Vorsorgliche Massnahmen:
Vollstreckbarkeit ist die Regel, Anordnung der aufschiebenden Wirkung (=Verweigerung der Vollstreckbarkeit) ist die Ausnahme.

Verfahren (Art. 316 f.)

- Kein Anspruch auf einen zweiten Schriftenwechsel
Aber: Berufungskläger hat Anspruch auf Kenntnissnahme der Berufungsantwort schon vor dem Berufungsentscheid.
- Kein allgemeines Novenrecht
- Keine mündliche Verhandlung, ausser wenn:
 - zulässige neue Beweise abzunehmen sind,
 - die erstinstanzliche Beweisabnahme zu wiederholen ist,
 - das Gericht eine Vergleichsverhandlung durchführen will.

Entscheid (Art. 318)

- Die Rechtsmittelinstanz kann:
 - den angefochtenen Entscheid bestätigen (=Berufung abweisen);
 - in der Sache neu entscheiden;
 - ausnahmsweise die Sache wegen fehlender Spruchreife zurückweisen.
- Bei einem neuen Entscheid in der Sache entscheidet die Rechtsmittelinstanz auch über die vorinstanzlichen Kosten.
- Der Berufungsentscheid muss immer schriftlich begründet werden.

Beschwerde (Art. 321 ff.) (1/2)

- Einreichung (wie bei der Berufung):
 - Im summarischen Verfahren und bei Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, sonst wie bei der Berufung 30 Tage
- Vorprüfung (wie bei der Berufung)
- Beschwerdeantwort (wie bei der Berufung, aber keine Anschlussbeschwerde)
- Stellungnahme der Vorinstanz
- Keine aufschiebende Wirkung

Beschwerde (Art. 321 ff.) (2/2)

- Verfahren
 - Kein Anspruch auf zweiten Schriftenwechsel
 - Überhaupt kein Novenrecht
 - In der Regel keine mündliche Verhandlung
- Die Rechtsmittelinstanz kann
 - den angefochtenen Entscheid bestätigen (die Beschwerde abweisen);
 - den angefochtenen Entscheid aufheben und die Sache an die Vorinstanz zurückweisen;
 - ausnahmsweise eine neue Entscheidung fällen.

Revision (Art. 329 ff.)

- Frist: 90 Tage ab Entdeckung des Revisionsgrundes, aber längstens 10 Jahre nach Rechtskraft des zu revidierenden Entscheids
- Vorprüfung (ähnlich wie bei Berufung und Beschwerde)
- Schriftenwechsel (ähnlich wie bei Berufung und Beschwerde)
- Der Revisionsentscheid ist zweistufig:
 - Revisionsentscheid im engeren Sinne: Gutheissung/Abweisung des Revisionsgesuches
 - Revisionsentscheid im weiteren Sinne: Neuer Entscheid in der Sache.

bratschi
wiederkehr
& buob

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**